8. Erlaß einer Satuung über die Hausnumerierung

Sitzungstag: 2.10.1975

Anwesend: 11

Fur den Beschliß: 11

Dagegen: 0

Der Vorsitzende gab die geltende Rechtslage hinsichtlich der Eausnumerierung und der Anbringung von Straßennamenschildern bekannt. Der Gemeinderst war sich darüber einig, daß die Kosten der Straßennamenschilder von der Gemeinde getragen worden und die Kosten der Hansnumerierung auf die Anwebensbesitzer ungelegt werden sellen. Nach kurzer Aussprache beschloß der Gemeinderet einstimmig den Erlaß folgender

Satzung

Ther die Hausmunorierung in der Gemeinde Teunz

Pie Cemeinde Teums, nachfolgend jeveils kurz "die Gemeinde" gemannt, erläßt außgrund des Art. 23 Satz : der Gemeindeerd-nung für den Preistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Dez. 1973 (GVB1 S. 199), des Art. 52 des Bayer. Straßen-und Vegegesetses (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVB1 S. 333) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetses (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juni 1960 (BGB1 I S. 341) felgende

Satzuns:

*

(1) Jodes Gobäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer.
Mehrere Grundstücke künnen eine gemeinsame Hausnummer erhalten
wenn die darauf befindlichen Gobäude eine virtschaftliche Einheit
bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden
kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kern Beschnffenheit, Form und Ferbe der Hausnummer bestimmen. Dem Bigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht verden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

\$ 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentimen beschafft und angebracht. Der Eigentüber ist verpflichtet, dies zu dulden. Dr ist hiervon rechtzeitig zu verständigen. Die Eigentüber von Gebeuden haben ferner das Aubringen von Straßennamenschildern zu gestatten, die von der Gebeinde auf ihre Kosten beschafft werden.

3 3

- (1) Die Hausnummer muß in der Begel an der Stroßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht verder. Befindet sich der Hauseingeng an der Straßenseite, so ist sie ummittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der oberen Kante der Türe annubringen. Befindet sich die Bingangstüre micht an der Straßenseite, so ist die Bausnummer straßenseitig an der der Bingangstüre nächt an der Straßenseitig an der der Bingangstüre nächt gen der Bingangstüre nächtsliegenden Boke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, so ist sie ummittel-bar rechts neben dem Naupteingang der Einfriedung auf Straße
- (2) Die Gemeinde kann eine endere Art der Ambringung mulksben oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere sur besseren Sichtberkeit der Nausnummer, geboten ist.

8 i

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ ? - 3 Anwendung. (2) Sei notwendiger Draevering der Maussenser britt ma die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz / die Ausforderung der Geweinde in den Digentümer, die Houssenser in erneuert. Is übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechend Ausendung wit der Maßgebe, daß von den Masten auch die Aufvendungen orfest vorden, die in ummittelberen Eusensenhang mit der Massensenhang mit der Massenberg auf den Haus selbst ausgerablich werden.

8 5

Die den Bigentiner nach dieser Satzung obliegenden Terpflichtungen treffen im gleicher Weise den au den Gebäutegrewistlich dinglich Berechtigten, insbeschdere den Erbanberechtigten und den Butmießer sowie den Eigenbesitabt nach § 372 des Enrgerlichen Gesetabuches.

\$ G

Die Satzung tritt am Cage nach ihrer Bekamptmachung im Kreite.

Oberviechtach, 13.10.1975



Kirchberger Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei Teunz und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach am 13.10.1975 öffentlich bekanntgemacht. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 14.10.1975 an den Amtstafeln der Gemeinde Teunz und der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.10.1975 angebracht und am 4.11.1975 wieder entfernt.

> Oberviechtsch, den <u>10. Fe</u>b. 1976 Verwaltungsgemeinschalt Oberviechtsch Gemeinde Teunz



Bülgerareister